

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn hat der Kirchenvorstand am 29.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1: Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 bis § 9 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2: Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3: Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4: Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5: Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6: Ruhezeiten und Nutzungsrecht

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Särge
 - a) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre
 - b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 JahreDas Nutzungsrecht für Kindergrabstätten ist nicht begrenzt.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Urnen 20 Jahre

§ 7: Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Säрге:	700,00 €
2. Kindergrabstätte:	350,00 €
3. Doppelgrabstätte für Säрге:	
Gebühr je Grabstelle	810,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	27,00 €
4. Einzelgrabstätte für Urnen:	400,00 €
5. Doppelgrabstätte für Urnen:	
Gebühr je Grabstelle	400,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	20,00 €
6. Beisetzung einer Urne im vorhandenen Grab:	300,00 €
Verlängerungsgebühr gemäß der jeweiligen Grab-Art pro Jahr	20,00 €
7. Rasen-Einzelgrabstätte mit Pflanzbeet:	1.290,00 €
8. Rasen-Doppelgrabstätte mit Pflanzbeet:	
Gebühr je Grabstelle	1.290,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	43,00 €
9. Rasen-Grabstätten ohne Pflanzbeet:	
a) Rasen-Reihengrabstätte für Säрге	1.290,00 €
b) Rasen-Doppelgrabstätte für Säрге	
Gebühr je Grabstelle	1.290,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	43,00 €
c) Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen	
Gebühr je Grabstelle	760,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	38,00 €
d) Rasen-Einzelgrabstätte für Urnen	760,00 €
(Größe der Grabstätte entspricht der von Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen)	
e) Umwandlung einer Rasen-Einzelgrabstätte für Urnen in eine Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen	
Gebühr für die zweite Grabstelle	760,00 €
Verlängerungsgebühr für die erste Grabstelle pro Jahr	38,00 €
f) Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Rasen-Reihengrabstätte:	
Gebühr für das Räumen der Grabstätte nach V. Abräumgebühren	120,00 €
Anzahl der verbleibenden Jahre des Nutzungsrechts x	43,00 €

g) Umwandlung einer Doppelgrabstätte in eine Rasen-Doppelgrabstätte:		
Gebühr für das Räumen der Grabstätte nach V. Abräumgebühren		200,00 €
Anzahl der verbleibenden Jahre des Nutzungsrechts x		43,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall		250,00 €
--	--	----------

III. Gebühren für die Beisetzung

Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überschüssigen Erde und Abräumen der Kränze:

a) für eine Sargbestattung		400,00 €
b) für eine Urnenbestattung		120,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

für die Genehmigung zur Errichtung und Prüfung der Standsicherheit		40,00 €
--	--	---------

V. Abräumgebühren

Für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts (fällig bei Räumung der Grabstätte).

1. bei einer Reihengrabstätte		120,00 €
2. bei einer Doppelgrabstätte		200,00 €
3. bei einer Dreiergrabstätte		275,00 €
4. bei einer Urnengrabstätte		120,00 €
5. bei einer Grabstätte mit Pflanzbeet		100,00 €
6. bei einer Kindergrabstätte		100,00 €

§ 8: Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9: Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großenheidorn, den 15.05.2019

Der Kirchenvorstand:

.....

.....

.....

(Siegel)